

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre

nach dem Bundesmeldegesetz – BMG in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Hasselroth
Einwohnermeldeamt
Bodo-Käppel-Platz 1
63594 Hasselroth

Für Rückfragen:

Telefon: 0 60 55 / 88 06 – 14 od. 15

Telefax: 0 60 55 / 88 06 – 40

Email: buengerbuero@hasselroth.de

Zimmer: Rathausfoyer

Antragsteller/in:

Familienname, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift (Wohnort, Straße, Haus-Nr.):

Telefon:

Ich bitte um Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister von Hasselroth für folgende/n Bereich/e:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Alters- und Ehejubiläum** (gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Parteien und Wählergruppen** (gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- Adressbuchverlage** (gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Bundesamt für Wehrverwaltung** (gemäß § 36 Abs. 2 BMG – Freiwilliger Wehrdienst)

Diese Übermittlungssperre gilt bis

auf Widerruf

bis zum

Die Sperre soll sich auch auf folgende Familienangehörige meines Haushaltes beziehen, deren gesetzlicher Vertreter ich bin:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum:

1.

Familienname, Vorname, Geburtsdatum:

3.

Familienname, Vorname, Geburtsdatum:

2.

Familienname, Vorname, Geburtsdatum:

4.

Mir ist bekannt, dass die Sperren nur für die Meldebehörde Hasselroth gültig sind.

Die allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

(Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

Von der Meldebehörde auszufüllen!

Eintragung aller Übermittlungssperren im Melderegister ist erfolgt

Datum / EDV-Vermerk

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften § 42 Abs. 2 BMG

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen § 50 Abs. 2 BMG

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften (Mandatsträger) sowie von Presse, Rundfunk und anderer Medien eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Bei einem Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen § 50 Abs. 1 BMG

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Auskünfte an Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke § 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlage dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Abs.1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Vor- und Familienname und gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.